



Handout

BH-Symposium 06.03.2024

Fehlervermeidung in der laufenden Buchhaltung

Auflage 1.0 / März 2024



Impressum

Medieninhaber und Hersteller:

Mabuhay! accounting services e.U.

Mabuhay! accounting services e.U., <Marlies Gavino>
A-1220 Wien, Melangasse 1/87/2

© 2024, alle Rechte vorbehalten

Auflage: 1.0 / März 2024

Manuskript: **Fehlervermeidung in der laufenden Buchhaltung im Zuge des BH-Symposium
06.03.2024**

Autor: **Marlies Gavino**

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ohne Zustimmung des oa. Medieninhaber ist unzulässig.

Das gilt insbesondere für Fotokopien, Vervielfältigungen, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die mit „Wikipedia“ gekennzeichneten Stellen dürfen unter Einhaltung der Lizenzen von Wikipedia frei vervielfältigt werden.

Die hier aufgelistete Text und Beispiele sind aus diversen öffentlichen Plattformen wie www.wko.at und bmf.gv.at zitierend aufgelistet und sind lediglich von oa. Medieninhaber kommentiert.

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen oder Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen wird die jeweils geschlechtsspezifische Form verwendet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung der Firma Mabuhay! accounting services e.U. ist ausgeschlossen.

AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

§ 132 Abs 1 BAO

- Bücher und Aufzeichnungen,
- Belege (Rechnungen, Bankbelege, Bankauszüge, Frachtbriefe, Abrechnungen, ...),
- Geschäftspapiere (Schrift- und E-Mailverkehr),
- Monats- und Jahresbelege aus der Registrierkasse, Datenerfassungsprotokolle, Startbeleg,
- Inventurlisten,
- Unterlagen für Anlagenkäufe,
- Lohnverrechnungsunterlagen (Zeitaufzeichnungen, Urlaubsaufzeichnungen, Reisekostenabrechnungen usw.)
- sonstige Unterlagen, soweit sie für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind.

ENTSTEHUNG DER STEUERSCHULD

§ 19 UstG.

Steuerschuldner

Steuerschuldner für Lieferungen und sonstige Leistungen ist der leistende Unternehmer,

in den Fällen des unberechtigten Steuerausweises der Aussteller der Rechnung und bei

Leistungen, bei denen es zum Übergang der Steuerschuld kommt, der Empfänger.

Entstehen der Steuerschuld

Die **Steuerschuld** (Aufnahme in die UVA) entsteht für

- **Lieferungen** und **sonstige Leistungen** bei der **Sollbesteuerung**

- mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt worden ist.

- Dieser Zeitpunkt verschiebt sich um **maximal** einen Kalendermonat, wenn die Rechnungsausstellung erst nach Ablauf des Kalendermonats erfolgt, in dem die

Lieferung oder sonstige Leistung erbracht worden ist.

- den **innergemeinschaftlichen Erwerb**

- Grundsätzlich mit Ablauf des Kalendermonats der Rechnungsausstellung, spätestens jedoch am 15. Tag des dem tatsächlichen Erwerb folgenden Kalendermonats.

RECHNUNGS AUSSTELLUNG § 11 USTG

Allgemeines

Rechnungen im Sinne des § 11 UStG berechtigen den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug.

Wenn nicht alle gesetzlich vorgeschriebenen formalen Vorschriften erfüllt werden oder eine Rechnung fehlt, dann ist durch objektive Nachweise zu belegen, dass die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, das Geschäft also korrekt abgewickelt wurde, damit ein Vorsteuerabzug trotzdem möglich ist (EuGH 21.11.2018).

MELDUNGSZEITRÄUME UVA

- die Sollbesteuerung (nach vereinbarten Entgelten)
- die Istbesteuerung (nach vereinnahmten Entgelten)

für steuerbare Umsätze, unecht steuerbefreite Umsätze ausgenommen

U30-Formular

Seit 1.1.2020 EUR 35.000,- netto (USt. spricht immer von Nettobeträgen)

Vorjahresumsatz (KU ist lfd. Jahresumsatz)

Bis 35.000,- keine UVA

35.001 – 100.000 vierteljährliche Zahlung

Ab 100.001 monatliche Zahlung und Meldung

Vierteljährliche Zahlung kann wunschgemäß mit Jänner FJ auf monatlich umgestellt werden. Umgekehrt nicht.

Kleinunternehmer und Umsatzsteuervoranmeldung

Kleinunternehmer sind Unternehmer, deren Umsätze 35.000 EUR netto pro Jahr nicht übersteigen.

Auch für Kleinunternehmer gelten die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich

- Voranmeldungszeitraum und
- Verpflichtung zur oder Befreiung von der Einreichung der UVA

Befreiung von der Einreichung der UVA

Waren Ihre Umsätze im Vorjahr niedriger als 35.000 EUR sind Sie von der elektronischen bzw. schriftlichen Einreichung der UVA befreit, wenn:

- die Umsatzsteuer spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird, oder
- sich für einen Voranmeldungszeitraum eine Gutschrift ergibt.

Sollten Sie ausschließlich unecht steuerbefreite Umsätze tätigen, sind Sie von der Einreichung der UVA ebenfalls befreit, sofern sich für den Voranmeldungszeitraum keine Vorauszahlung ergibt. Dies gilt selbst dann, wenn die Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr 35.000 EUR überstiegen haben.

Sanktionen bei Nichteinreichung

Die UVA gilt als Steuererklärung. Die verspätete Abgabe kann zur Verhängung eines Verspätungszuschlages iHv bis zu 10 % führen. Weiters wird ein Säumniszuschlag iHv 2 % (bei qualifizierten Verspätungen bis max. 4 %) des zu spät entrichteten Betrages eingehoben. Der Verspätungs- bzw. Säumniszuschlag wird nicht festgesetzt, wenn er höchstens 50 EUR beträgt.

Auch Umsatzsteuerzinsen seit 2022.

MELDUNGSZEITRÄUME ZUSAMMENFASSENDE MELDUNG (ZM)

Die Mitgliedstaaten der EU unterhalten ein gemeinsames System des Informationsaustausches für innergemeinschaftliche Lieferungen und bestimmte grenzüberschreitende Dienstleistungen (MIAS). Die am Binnenmarkt beteiligten Unternehmen haben eine Zusammenfassende Meldung für bestimmte Umsätze mit Auslandsbezug einzureichen. Die in den ZM enthaltenen Informationen werden von den Mitgliedstaaten ausgetauscht.

- In die Zusammenfassende Meldung sind innergemeinschaftliche Lieferungen, Verbringungen und grenzüberschreitende Dienstleistungen, bei denen die Steuerschuld gemäß Art. 196 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie auf eine Leistungsempfängerin/einen Leistungsempfänger im EU-Gemeinschaftsgebiet (in einem anderen Mitgliedstaat aufgrund des dortigen Leistungsorts nach § 3a UStG) übergeht, aufzunehmen. In der ZM sind die UID-Nummern der jeweiligen Geschäftspartnerinnen/Geschäftspartner sowie der Gesamtwert aller an diese ausgeführten innergemeinschaftlichen Umsätze für den Meldezeitraum anzugeben.
 - Die ZM gilt als Steuererklärung.
 - Wenn in einem Meldezeitraum weder innergemeinschaftliche Lieferungen, noch Verbringungen oder grenzüberschreitende Dienstleistungen ausgeführt werden, ist keine ZM zu übermitteln.
 - Weiters besteht **seit 1. Jänner 2020** beim Verbringen von Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat die Möglichkeit, zur Vereinfachung **die Konsignationslagerregelung** in Anspruch zu nehmen (Art 1a UStG 1994). Bei Anwendung der Konsignationslagerregelung ist das innergemeinschaftliche Verbringen in das Lager, ein etwaiger Rückversand, eine Stornierung oder ein Erwerberwechsel in die Zusammenfassende Meldung aufzunehmen. Bei solchen Vorgängen hat das Unternehmen in der Zusammenfassenden Meldung den entsprechenden KL-Code auszuwählen und die UID der Erwerberin/des Erwerbers (bzw. bei Erwerberwechsel die UID der neuen Erwerberin/des neuen Erwerbers) anzugeben.
-
- **Fristen**
- Die ZM ist bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr) folgenden Kalendermonates einzureichen.

▪ **Beispiel**

- Die Daten der Zusammenfassenden Meldung für den Meldezeitraum August 2024 sind auf elektronischem Wege bis spätestens 30. September 2024 zu übermitteln.

▪ **Verfahrensablauf**

- Beachten Sie bitte, dass Sie grundsätzlich verpflichtet sind, die ZM elektronisch über FinanzOnline einzureichen. Ist die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen (z.B. fehlender Internet-Anschluss) unzumutbar, ist der amtliche Vordruck (U13 bzw. U14) zu verwenden. Bei Abgabe der ZM über die steuerliche Vertreterin/den steuerlichen Vertreter sind die technischen Voraussetzungen bei der Vertreterin/dem Vertreter maßgeblich.

- Innergemeinschaftliche Warenlieferungen
- Innergemeinschaftliche Verbringungen = Als innergemeinschaftliche Lieferung gilt auch, wenn ein Unternehmen Gegenstände in das übrige Gemeinschaftsgebiet zu seiner eigenen Verfügung verbringt. Ausgenommen sind Gegenstände, die nur zur vorübergehenden Verwendung im anderen EU-Mitgliedstaat dienen, wie z.B. Werkzeuge für eine Baustelle. Das innergemeinschaftliche Verbringen ist im Inland grundsätzlich steuerfrei, löst aber im anderen EU-Mitgliedstaat Erwerbsteuerbarkeit aus. Die Bemessungsgrundlage bilden der Einkaufspreis oder die Selbstkosten. Das Verbringen ist in eine Zusammenfassende Meldung aufzunehmen und löst aufgrund der Erwerbsbesteuerung grundsätzlich eine Registrierung in dem Mitgliedstaat aus, in dem die Beförderung bzw. Versendung endet.

Beim Verbringen von Waren von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat kann unter gewissen Voraussetzungen **die Konsignationslagerregelung** in Anspruch genommen werden (Art 1a UStG 1994). Wird diese Regelung angewendet, löst das Verbringen von Waren in ein Konsignationslager in einem anderen EU-Mitgliedstaat keine Erwerbsteuerbarkeit aus und das liefernde Unternehmen muss sich nicht im Bestimmungsland registrieren. Die anschließende Lieferung aus dem

Konsignationslager an die Erwerberin/den Erwerber ist sodann im Ursprungsland der Waren als innergemeinschaftliche Lieferung bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen steuerfrei und die Erwerberin/der Erwerber hat im Bestimmungsland einen innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern.

- Dreiecksgeschäfte
- Alle sonstige Leistungen, wenn die Steuerschuld in einem anderen Mitgliedstaat nach der B2B-Generalklausel auf den Empfänger übergeht
- Seit 1.1.2020 alle Warenbewegungen im Zusammenhang mit Konsignationslagern = siehe U13a

Weiters wird bekannt sein, dass bei Nichtabgabe oder verspäteter Abgabe der ZM ein Verspätungszuschlag bis zu 1% der zu meldenden Umsätze (jedoch max. EUR 2.200,- pro ZM) verhängt werden kann.

Da die Meldefrist nicht davon abhängt, wann der Kunde die Rechnung bezahlt, sondern vom Zeitpunkt in dem die Lieferung erfolgt ist, sollten speziell Einnahmen-Ausgaben-Rechner gut mit dem kommunizieren, der für Sie die ZM meldet.

Seit 1.1.2020 ist die **fristgerechte und korrekte und vollständige Abgabe** der ZM auch **Voraussetzung** dafür, dass innergemeinschaftliche Lieferungen (igL) **umsatzsteuerfrei bleiben können**.

UMSATZSTEUERSÄTZE StMG, BGBl. I Nr 3/2021)

FAQ – Änderung der Umsatzsteuersätze aufgrund des COVID 19 Steuermaßnahmengesetzes

1.1 Welche Änderungen im Bereich der Umsatzsteuersätze gibt es aufgrund des COVID 19-Steuermaßnahmengesetzes?

Aufgrund der Änderungen des UStG 1994 mit dem COVID-19-StMG, BGBl. I Nr. 3/2021, unterliegen seit dem 1. Jänner 2021 dem ermäßigten Steuersatz von 10 Prozent:

- Reparaturdienstleistungen (einschließlich Ausbesserung und Änderung) betreffend Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung oder Haushaltswäsche sowie
- Waren der monatlichen Damenhygiene aller Art.

1.1.1 Reparaturdienstleistungen

1.1.1.1 Was ist unter Reparaturdienstleistungen zu verstehen?

Begünstigt sind Reparaturdienstleistungen einschließlich Ausbesserung und Änderung betreffend Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung oder Haushaltswäsche. Nicht begünstigt sind hingegen Lieferungen inklusive Werklieferungen.

Eine begünstigte Reparatur betreffend Fahrräder, Schuhe, Lederwaren, Kleidung oder Haushaltswäsche wird jedenfalls dann angenommen, wenn der Entgeltsanteil, welcher auf das bei der Reparatur verwendete Material entfällt, weniger als 50 Prozent des für die Reparatur geleisteten Gesamtentgelts beträgt.

Beispiel:

Ein Änderungsschneider verrechnet für Arbeiten (Kürzen und Erneuerung eines Reißverschlusses) an einem Kleid 40 Euro. Der Entgeltsanteil, der auf das verwendete Material entfällt, beträgt 5 Euro.

Die Arbeiten am Kleid unterliegen zur Gänze dem ermäßigten Steuersatz iHv 10 Prozent.

Beispiel:

Eine Fahrradwerkstätte verrechnet für Arbeiten (Service inklusive Austausch von Bremsbelägen) an einem Fahrrad 70 Euro. Der Entgeltsanteil, der auf das verwendete Material entfällt, beträgt 10 Euro.

Die Arbeiten am Fahrrad unterliegen zur Gänze dem ermäßigten Steuersatz iHv 10 Prozent.

1.1.1.2 Gelten Elektrofahrräder auch als Fahrräder?

Ja. Elektrofahrräder sind Fahrräder, bei denen die Fortbewegung nicht ausschließlich durch mechanische Umsetzung der Muskelkraft, sondern ganz oder teilweise durch Elektromotoreinsatz bewirkt wird. (Elektro)Scooter sind keine (Elektro)Fahrräder.

1.1.1.3 Was ist unter Haushaltswäsche zu verstehen?

Haushaltswäsche ist ein Sammelbegriff für Bettwäsche, Polsterbezüge, Geschirrtücher, Handtücher, Tischdecken, Tischsets, Vorhänge etc. Hingegen gelten Polstermöbel nach dem allgemeinen Begriffsverständnis nicht als Haushaltswäsche.

1.1.1.4 Was ist unter Lederwaren zu verstehen?

Unter Lederwaren iSd § 10 Abs. 2 Z 10 UStG 1994 idF des COVID-19-StMG sind Lederwaren gemäß Kapitel 42 der Kombinierten Nomenklatur zu verstehen.

1.1.1.5 Ist der Begriff Kleidung unabhängig vom Material?

Ja, der Begriff Kleidung ist unabhängig vom Material, aus dem diese besteht.

1.1.1.6 Fällt die Reinigung von Kleidung unter den ermäßigten Steuersatz iHv 10 Prozent?

Nein, eine Reinigung ist keine Reparatur iSd § 10 Abs. 2 Z 10 UStG 1994 idF des COVID-19-StMG.

1.1.2 Waren der monatlichen Damenhygiene

1.1.2.1 Welche Produkte fallen unter die Begünstigung für monatliche Damenhygiene?

Begünstigt sind Waren der monatlichen Damenhygiene, wie etwa hygienische Binden (Einlagen), Tampons aus Stoffen aller Art, Menstruationstassen, Menstruationsschwämmchen und Periodenhosen. Ebenso begünstigt sind Slipeinlagen.

KLEINUNTERNEHMERGRENZEN

Kleinunternehmer nur Unternehmer im Inland (nicht für beschränkte Steuerpflichtige)

Wenn der Gesamtumsatz eines Unternehmens in einem Jahr nicht mehr als 35.000 Euro netto beträgt und das Unternehmen in Österreich betrieben wird, besteht eine Befreiung von der Umsatzsteuer (§ 6 Abs 1 Z 27 Umsatzsteuergesetz – UStG). Man nennt diese Steuerbefreiung "Kleinunternehmerregelung". Kommt die Regelung zur Anwendung, haben Kleinunternehmen keine Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und brauchen somit auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Da es sich um eine unechte Steuerbefreiung handelt, steht kein Vorsteuerabzug zu.

Wenn ausschließlich Endverbraucherinnen/Endverbraucher zum Kundenkreis eines Unternehmens zählen und keine nennenswerten Vorsteuern anfallen, kann sich die "Kleinunternehmerregelung" als vorteilhaft erweisen, weil die Leistungen dadurch billiger angeboten werden können (der Gesamtpreis enthält keine USt).

Ermittlung des Gesamtumsatzes

Bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes von 35.000 Euro sind grundsätzlich sämtliche Umsätze zu berücksichtigen. Nicht miteinzubeziehen sind jedoch Hilfsgeschäfte (Veräußerung von Anlagegüter), einschließlich der Geschäftsveräußerung im Ganzen sowie Umsätze, die nach § 6 Abs 1 Z 8 lit d und j, Z 9 lit b und d, Z 10 bis 15, Z 17 bis 26 und Z 28 UStG 1994 (unecht) steuerfrei sind.

Welche Umsätze sind steuerfrei?

Unter die Umsatzsteuerbefreiung fallen Lieferungen und sonstige Leistungen, deren Liefer- oder Leistungsort im Inland liegt, weiters Umsätze aus Hilfsgeschäften und Geschäftsveräußerungen. Nicht befreit sind ig Erwerbe, Einfuhren und Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen, deren Leistungsort in Österreich liegt und die Steuerschuld auf den Kleinunternehmer übergeht (Reverse Charge).

Beachte:

Umsätze, für die der Liefer- bzw. Leistungsort im Ausland liegt, sind von der Kleinunternehmerregelung nicht erfasst und daher regelmäßig im Ausland steuerpflichtig.

Ein **einmaliges Überschreiten** dieser Grenze um nicht mehr **als 15 Prozent innerhalb von fünf Kalenderjahren** ist möglich.

Hinweis

Weist ein Kleinunternehmen trotz Anwendung der Kleinunternehmerregelung Umsatzsteuer in einer Rechnung gesondert aus, so schuldet es diesen Steuerbetrag dem Finanzamt, sofern es die Rechnung nicht gegenüber seiner Leistungsempfängerin/seinem Leistungsempfänger berichtet.

Option zur Steuerpflicht

Es besteht die Möglichkeit auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmen zu verzichten. In diesem Fall erfolgt die Besteuerung nach den allgemeinen Grundsätzen (steuerpflichtige Umsätze verbunden mit dem Recht auf Vorsteuerabzug nach § 12 UStG). **Von Vorteil ist ein solcher Verzicht, wenn die eigene Steuerschuld geringer ist als die zu erlangenden Vorsteuerbeträge, oder, wenn überwiegend an zum Vorsteuerabzug berechnigte Unternehmen geleistet wird. Bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheides kann gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklärt werden, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten (§ 6 Abs 3 UStG). Diese Erklärung, die widerrufen werden kann, bindet zwar für mindestens fünf Jahre, dafür ist aber in dieser Zeit für die als Unternehmen bezogenen Leistungen bzw. eingeführten Gegenstände der Vorsteuerabzug möglich.**

Hinweis

Kleinunternehmen haben nur dann einen Anspruch auf Erteilung einer UID-Nummer, wenn sie diese für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen in anderen EU-Staaten benötigen. Für diese Zwecke können sie eine UID-Nummer beantragen (siehe Formular U15).

Formulare

Formular "Steuerbefreiung für Kleinunternehmer – Verzicht – U12" zur Abgabe der Verzichtserklärung

KONTROLLE REGELBESTEUERUNGSANTRÄGE

Nur wenn freiwillig verzichtet; Schreiben bis 31.1. des Folgejahres dass Zurücknahme Regelbesteuerung vom Jahr X.

Wie lange wirkt der Verzicht auf die Befreiung?

Die Optionserklärung bindet mindestens für das Jahr, für das sie abgegeben worden ist und weitere 4 Jahre. Erst nach Ablauf dieser Bindungsfrist kann die Optionserklärung widerrufen werden. Der Widerruf hat bis zum Monatsletzten des ersten Kalendermonates jenes Kalenderjahres zu erfolgen, ab dem er gelten soll.

Gibt es Fälle, in denen umsatzsteuerbefreite Kleinunternehmer Umsatzsteuer zahlen müssen?

Ja. Umsatzsteuerzahlungspflicht entsteht beispielsweise, wenn verbotenerweise Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden, bei steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerben und bei Dienstleistungsbezügen von ausländischen Unternehmen. Weiters bei jenen Lieferungen und Dienstleistungen im Inland, bei denen der Abnehmer/Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (Reverse Charge) und beim innergemeinschaftlichen Versandhandel, wenn die Versandhandelsumsätze den Wert von 10.000 EUR überschreiten oder auf diese Grenze verzichtet wird.

Muss ein umsatzsteuerbefreiter Kleinunternehmer eine Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) abgeben?

Nein, außer bei Aufforderung durch das Finanzamt. Eine interne UVA (für die Buchhaltung) ist allerdings dann zu erstellen, wenn wegen Wareneinkäufen aus der EU (innergemeinschaftliche Erwerbe) oder Dienstleistungsbezügen von ausländischen Unternehmern Umsatzsteuer zu zahlen ist. Für die interne UVA kann das Formular U30 oder ein inhaltsgleiches selbsterstelltes Formular verwendet werden.

Muss ein umsatzsteuerbefreiter Kleinunternehmer eine Jahresumsatzsteuererklärung abgeben?

Grundsätzlich nein. Eine Jahresumsatzsteuererklärung ist nur dann abzugeben, wenn aufgrund von innergemeinschaftlichen Erwerben oder Dienstleistungsbezügen von ausländischen Unternehmern im Veranlagungsjahr Umsatzsteuer zu zahlen war.

Wofür soll man sich entscheiden - Steuerbefreiung oder Steuerpflicht?

Der Unternehmer sollte sich am Beginn seiner Tätigkeit entscheiden, ob er die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nimmt oder zur Regelbesteuerung optiert. Die Entscheidung hängt häufig davon ab, ob hauptsächlich an Private oder Unternehmer fakturiert wird bzw. ob hohe Vorsteuern zu erwarten sind.

INNERGEMEINSCHAFTLICHER VERSANDHANDEL NEU

- Ein innergemeinschaftlicher Versandhandel liegt vor, **wenn ein Unternehmen Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat an private oder andere bestimmte Abnehmerinnen/Abnehmer liefert**. Innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze sind grundsätzlich in dem Mitgliedstaat zu versteuern, in dem die Beförderung endet (Bestimmungsland). Abweichend davon ist der innergemeinschaftliche Versandhandel durch Kleinstunternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem die Beförderung beginnt, steuerbar.
- Kein innergemeinschaftlicher Versandhandel liegt bei der Lieferung neuer Fahrzeuge oder bei Anwendung der Differenzbesteuerung vor.
- Für Kleinstunternehmen gibt es eine Vereinfachung, nach der die Besteuerung von innergemeinschaftlichen Versandhandelsumsätzen in jenem Mitgliedstaat erfolgt, in dem die Beförderung der Waren beginnt. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen nur in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassen ist, d.h. über keine Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat verfügt, und innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze und Dienstleistungen iSd Art 3a Abs 5 Z 1 UStG von insgesamt **maximal 10.000 Euro** tätigt. Auf die Anwendung dieser Vereinfachungsregelung kann verzichtet werden.

▪ Hinweis

- Die Vorschriften über die Erwerbsschwelle und die Ausnahme für Kleinstunternehmen (bzw. Lieferschwelle) gelten nicht für die Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren. Derartige Lieferungen aus anderen Mitgliedstaaten nach Österreich sind immer der österreichischen Umsatzsteuer zu unterwerfen oder führen bei der Schwelenerwerblerin/beim Schwellenwerber zur Erwerbsbesteuerung.

KASSA ODER BARVERRECHNUNG?

Siehe Folienhandout

§ 196 UGB Verrechnungsverbot

VORSTEUERABZUG FREIWILLIGER SOZIALAUFWAND?

Siehe [§ 20 Abs. 1 Z 1 bis 5 EStG 1988](#) und des [§ 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 KStG 1988](#) (in der jeweils zum 1. Jänner 1995 geltenden Fassung) auch für die Umsatzsteuer gelten ([§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. a UStG 1994](#))

Eine Eigenverbrauchsbesteuerung erfolgt in den Fällen des [§ 1 Abs. 1 Z 2 lit. a UStG 1994](#) nur dann, wenn der Gegenstand oder seine Bestandteile zu einem vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben.

Hinsichtlich den Lieferungen gleichgestellter Eigenverbrauch siehe [Rz 361](#) bis [Rz 374](#).

Hinsichtlich den sonstigen Leistungen gleichgestellter Eigenverbrauch siehe [Rz 475](#) bis [Rz 487](#).

KONTOKLASSE 5 versus KONTOKLASSE 7

Klasse 5 – alle Aufwendungen die direkt Kunden zugeordnet werden können.

Rest siehe Folienhandout

GWG's_ KLASSE 0 ODER KLASSE ?

Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)

Davon macht § 13 Einkommensteuergesetz aber eine Ausnahme: Falls ein abnutzbares Anlagegut nicht mehr als **1.000 Euro** (erstmalig für Wirtschaftsjahre beginnend ab 1. Jänner 2023; bis 31. Dezember 2022: 800 Euro) kostet, können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten sofort unter dem Titel "geringwertiges Wirtschaftsgut" als Betriebsausgabe abgesetzt werden. Wenn ein Vorsteuerabzug zusteht, ist die Grenze von 1.000 Euro netto, also ohne Umsatzsteuer, zu verstehen. Für beispielsweise Kleinunternehmerinnen/Kleinunternehmer, die nicht zur Regelbesteuerung optiert haben, sind die 1.000 Euro der Bruttoverkaufspreis.

Beispiel

Ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer schafft für sein Büro folgende Gegenstände an: einen Drucker um 1.000 Euro, einen Organizer um 300 Euro, einen Scanner um 250 Euro (Nettopreise). Die Kosten sämtlicher Wirtschaftsgüter stellen sofort in voller Höhe Betriebsausgaben dar. Würde der Preis des Druckers 1.001 Euro (netto) betragen, so wären seine Anschaffungskosten über die Nutzungsdauer linear oder in fallenden Jahresbeträgen nach einem Prozentsatz von höchstens 30 Prozent degressiv abzuschreiben.

Bei buchführenden Unternehmerinnen/buchführenden Unternehmern hat die Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung zu erfolgen, bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnerinnen/Einnahmen-Ausgaben-Rechnern ist das Jahr der Bezahlung maßgeblich.

Rechtsgrundlagen

- § 13 Einkommensteuergesetz (EStG)

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern können als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn diese Kosten für das einzelne Anlagegut 1 000 Euro nicht übersteigen (geringwertige Wirtschaftsgüter). Dies kann unabhängig von der Behandlung im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss erfolgen. Bei Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 3 kann dieser Betrag im Jahr der Verausgabung voll abgesetzt werden. Wirtschaftsgüter, die aus Teilen bestehen, sind als Einheit aufzufassen, wenn sie nach ihrem wirtschaftlichen Zweck oder nach der Verkehrsauffassung eine Einheit bilden. Die vorstehenden Sätze gelten nicht für Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind

VERRECHNUNGSKONTO GESELLSCHAFTER VS. PRIVATKONTO EINZELUNTERNHMER:IN

Siehe Folienhandout

PRIVATANTEILE PKW

Siehe Folienhandout

GSVG-ZAHLUNGEN VON WESENTLICH BETEILIGTEN GESCHÄFTSFÜHRER:INNEN

Siehe Folienhandout

UNTERSCHIED GUT-SCHRIFT/STORNO/RECHNUNGSKORREKTUR

- Eigene Buchungskreise:

Gutschrift: ein gewisser Betrag wird vergütet; neue Gs-Nummer, als GS-Symbol buchen

Anzahlungen: Rechnungen werden nicht gebucht nur f.VSt.abzug Empfänger ausgestellt; daher eigene AR-Belegkreis zB. Anzahlungs-AR verwenden



Storno: Leistung/Lieferung hat es nie gegeben, AR-Symbol verwendbar (neue Ar-Nr. für Stornorechnung)

Rechnungskorrektur: gleiche AR-Nummer wie zuvor aber Betrag, Text, Rg.adresse wird geändert und Vermerk auf Rechnung dass Korrektur

Duplikat: bei Duplikat – Vermerk auf Rechnung, dass Duplikat

PAUSCHALE KOSTEN MASSENBEFÖRDERUNG FÜR SELBSTSTÄNDIGE SEIT 1.1.2022

E1a: Kz 9165 – Pauschale 50% wenn „Norm“.

im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 2022 wurde für Selbstständige (z. B. niedergelassene Ärzte, Rechtsanwälte) und Unternehmer die Möglichkeit geschaffen, die Kosten für Wochen-, Monats-, oder Jahresnetzkarten steuerlich pauschal abzusetzen.

Bei Wochen-, Monats-, oder Jahresnetzkarten für den öffentlichen Verkehr, die sowohl für private als auch betriebliche Fahrten genutzt werden, können ab 1.1.2022 50 % der Kosten steuerlich abgesetzt werden. Es muss sich um nicht übertragbare Karten für Einzelpersonen handeln.

Aufpreise für Familienkarten, für die Übertragbarkeit der Wochen-, Monats-, oder Jahreskarte (Mitnutzung durch andere Personen), für die Mitnahme von Hunden oder Fahrrädern sowie Aufpreise für die Nutzung der 1. Klasse für Einzelfahrten sind von dieser Pauschalregelung nicht erfasst.

Beispiel

Ein selbstständiger Steuerzahler erwirbt ein:

- *Klimaticket Classic Familie um Euro 1.205. Dieser Preis setzt sich aus dem Klimaticket Classic von Euro 1.095 und einem Familienzuschlag von Euro 110 zusammen.*
- *Upgrade für die 1. Klasse der ÖBB in Höhe von Euro 1.355.*
- *Businessplatz-Abo (Sitzplatzreservierungen) bei der ÖBB, 50 Stück für Euro 450, wobei 30 Stück auf berufliche Fahrten entfallen.*

Als pauschale Betriebsausgaben können geltend gemacht werden: 50 % der Ausgabe für das Ticket Klimaticket Classic (Euro 1.095) und die Kosten für das Upgrade für die 1. Klasse (Euro 1.355), somit insgesamt Euro 1.225. Wenn die berufliche Veranlassung glaubhaft gemacht wird können zusätzlich die Kosten für die Sitzplatzreservierungen auf berufliche Fahrten (30 Stück) in Höhe von Euro 270 geltend gemacht werden.

Neben diesem pauschalen Ansatz besteht die Möglichkeit, den betrieblichen Anteil der Fahrten zu ermitteln und die anteiligen Kosten der Netzkarte steuerlich abzusetzen. Allerdings muss hier der betriebliche Anteil entsprechend nachgewiesen und durch Aufzeichnungen dokumentiert werden.

Bitte bewahren Sie die Belege über den Kauf von Wochen-, Monats-, oder Jahresnetzkarten 2022 auf und übermitteln Sie uns diese mit den anderen Belegen für die Steuererklärung 2022.

FIRMENGIROKONTO VS. PRIVATGIROKONTO

Siehe Folienhandout

INBETRIEBNAHME ANLAGEGÜTER EAR

Im Gegensatz zur doppelten Buchhaltung ist bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung entscheidendes Kriterium, dass eine Betriebsausgabe erst ab dem Zeitpunkt geltend gemacht werden kann, zu dem sie die/der Abgabepflichtige tatsächlich bezahlt hat.

Dieses Abflussprinzip gelangt jedoch bei betrieblichen Investitionen nicht zur Anwendung. Eine AfA steht der Einnahmen-Ausgaben-Rechnerin/dem Einnahmen-Ausgaben-Rechner bereits dann zu, wenn sie/er ein Wirtschaftsgut betrieblich nutzt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten müssen noch nicht beglichen sein.

§§ 7 und 8 Einkommensteuergesetz (EStG)

REGISTRIERKASSENPFLICHT

Siehe Folienhandout